

**Verordnung des Landkreises Döbeln
zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes „Striegistal“**

vom. 10.12.1997

Aufgrund der §§ 19 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (Sächs.GVB1. Nr. 59/1994, S. 1601), berichtigt durch Gesetz vom 20.02.1995 (Sächs.GVB1. S. 106), hat der Kreistag des Landkreises Döbeln mit Beschluß 208 - 21 / 97 vom 08.12.1997 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der

Gemeinde Niederstriegis - Gemarkung Niederstriegis, Gemarkung Grunau, Gemarkung
Hohenlauff, Gemarkung Littdorf

im Landkreis Döbeln werden als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Striegistal".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 215 ha.

Angaben: (aus dem Liegenschaftskataster des Staatlichen
Vermessungsamtes Grimma, Außenstelle Döbeln)

- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) wird im wesentlichen wie folgt begrenzt:

Die Beschreibung der Grenzen des LSG erfolgt durch Auflistung der Grenzflurstücke, welche sich innerhalb des Schutzgebietes befinden.

Die angrenzenden und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege sind nicht Bestandteil des LSG.

Maßgebend für den Verlauf der Straßen, die als Grenze genannt sind, ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rechtsverordnung.

-verwendete Abkürzungen:

GR = Grünland	ÖW = öffentlicher Weg
OB = Obstanlagen	WW = Wirtschaftsweg
H = Wald	OE = Ödland
LH = Laubwald	Wa = Wasser
NH = Nadelwald	U = Unland
HU = Hutung	
GF = Gebäudefläche	SF = Sonderflächen
entnommen aus dem Verzeichnis der Nutzungsarten des Sächs. Staatsministeriums des Innern vom 4.5.1995	

Gemarkung Grunau, Flurkarte 1(BI.2), Flurkarte 1 (BI.3)

Blatt 2: 100 (Überquerung K 7596), 99, 101 (Striegis- Überquerung), 102, 103 (Eisenbahnüberquerung), 104, 97/1, 98, 79 (Striegis),
Blatt 3: 114, 113, 116, 111, 109, 108, 107, 106 (GR, LH), 105/1 (GR),

Gemarkung Hohenlauff, Flurkarte 2(BI.2)

75/4 (H,GR)

Gemarkung Grunau, Flurkarte 1(BI.3), Flurkarte 1(BI.2), Flurkarte 1(BI.1)

Blatt 3: 105/1 (GR, LH), 116 (Deutsche Reichsbahn), 117,
Blatt 2: 77, 78,
Blatt 1: 79 (entlang Striegis), 48/3, 57 (entlang Striegis)

Gemarkung Hohenlauff, Flurkarte 2 (BI.1)

Blatt 1: 21, 24, 34 (Eisenbahn), 36, 38

Parzelle Grunau, Flurkarte 4 (Littdorf Blatt 4)

Blatt 4: Striegis z.T.

Gemarkung Hohenlauff, Flurkarte 2 (BI.1)

Blatt 1: 40/3 (H), 40/2

Gemarkung Niederstriegis, Flurkarte 3 (BI.1)

Blatt 1: 127, 126/1 (Eisenbahn), 125 (ÖW-K 7596), 122 (U), K 7596, 123, 124 (Striegis), 111/3 (östliches GR), Striegis, 110, 144 (GR, H), 143/14 (GR, H- entlang WW)

Parzelle Grunau, Flurkarte 4 (BI.4)

Littdorf Blatt 4: 4

Gemarkung Niederstriege, Flurkarte 2 (Bl.1)

143/14 (südwestlicher H)

Gemarkung Littdorf, Flurkarte 4 (Bl.4)Blatt 4: 142 z.T. (K 7530), 141 (H), 143, 81 (GR, LH), 80, 27, 81, 28 (GR);
29/9 (z.T. GR + LH + Wa), 28, 94 (WW-Überquerung), 93 (GR + LH)**Gemarkung Grunau, Flurkarte 1 (Bl.1)**

Blatt 1: 38 (Wa + GR),

Gemarkung Littdorf, Flurkarte 4 (Bl.4)

Blatt 4: 93

Gemarkung Grunau, Flurkarte 1 (Bl.1)Blatt 1: 41, 39 (Hutung), 37 (ohne Hofffläche), 38 (GR), 33/1 (GR + H), 31/1 (GR),
28 (GR), 27/1 (GR + H), 18/1 (GR + H), 16, 17 (GR bis WW), 16 (entlang WW östliches
GR), 12 (GR + H), 10 (GR + H), 9, 5 z.T. (GR + H), 2 (GR), 1 (GR + H)**Grenzflurstücke im Innenbereich:****Gemarkung Grunau****Flurkarte 1(Bl.2)** : 99, 97/1, 98, 94, 93, Striegis, 88, Striegis, 86, Striegis,**Flurkarte 1(Bl.1)**: Striegis, 55/2, 53 (ohne Hofffläche), 52, 48/5 (ÖW),
48/6 (Eisenbahn), 48/4 z.T., 48/6, 46 (ohne GF), 45
44, Striegis, K 7596, 33 (SF Gemarkung Hohenlauff Blatt 1)
41 (ohne Hofffläche), 39, 37, 33/1, 28, 27/1, 24, 27/1, 18/1, 15/1,**Flurkarte 1(Bl.2)**: 12, 10, 8, 9, 5, 2, 1 (südliches GR + H)**Flurkarte 1(Bl.3)**: -105 (Hofffläche wird ausgegrenzt)**Flurkarte 4(Bl.4)**: - Flurstück 91 wird ausgegrenzt**Parzelle Grunau:** 15/2 (H), Bach, 15/2 (GR), Striegis (GM Hohenlauff), 14/1
(Eisenbahn), 88 (H),**Flurkarte 3(Bl.1)**: 126/2 wird ausgegrenzt

- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte des Landratsamtes Döbeln vom 28.04.1997 im Maßstab 1 : 10000 und in 4 Flurkarten des Landratsamtes Döbeln vom 17.04.1997 in Maßstäben 1:2000, 1:2730 grün eingetragen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Linienaußenkante. Im Zweifelsfall über den Verlauf der Grenze des LSG gelten die Eintragungen in den Flurkarten. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Aus technischen Gründen können die Karten der Verordnung nicht verkündet werden. Deshalb wird auf die Ersatzverkündung hingewiesen. Die Verordnung mit Karten wird beim Landratsamt Döbeln, Amt für Natur- und Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch

jedermann während der Dienstzeiten ausgelegt. Die Auslegung beginnt am nächsten Werktag nach der ortsüblichen Verkündung und währt zwei Wochen.

- (4) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Döbeln, Amt für Natur- und Umweltschutz, untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere die geschlossene Biotopverbindung entlang der Striegis, als Lebensraum für bedrohte Tier- und Pflanzenarten zu erhalten,
2. die Vielfalt, Eigenarten und Schönheit des Landschaftsbildes, insbesondere den landschaftsprägenden Flußlauf mit seinen Felsbildungen, die artenreichen und standorttypischen Mischwälder an den Hängen und Steilhängen sowie die bisher überwiegend extensiv genutzten Grünlandbereiche zu bewahren und
3. der Bevölkerung ein naturnahes Wander- und Erholungsgebiet zu sichern.

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. die Oberfläche des Landschaftsschutzgebietes nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Gebietes unwesentlich verändern oder dem besonderen Schutzzweck geringfügig zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.
- (2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:
 1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder die Errichtung gleichgestellter Anlagen;(auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen;. Verlegen oder Ändern von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art;
 3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Weise;
 4. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstückes erforderlich sind;
 5. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrsanlagen;
 6. Anlage oder Veränderung von Flächen für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen und Motorsportveranstaltungen;
 7. Herstellung, Beseitigung oder Umgestaltung eines Gewässers (incl. Quellbereiche) oder seiner Ufer (Ausbau);
 8. Aufstellen oder Anbringen von Werbeanlagen gemäß Sächsischer Bauordnung, in der derzeit gültigen Fassung;
 9. Das Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen;
 10. Neuaufforstungen, Umwandlung von Wald, Anlage von Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise (z.B. Umbruch von Grünland in Acker);
 11. Beseitigung oder Änderung von wesentlichen Landschaftsbestandteilen, wie z.B. Veränderung, Beschädigung oder Beseitigung prägender natürlicher Landschaftsbestandteile wie Hecken, Gebüsch, markante Einzelbäume, Baumgruppen, -reihen, Feld- und Ufergehölze;

- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht wird, daß die Wirkungen der Handlung dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist.
- (5) Bei Handlungen des Bundes oder des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die §§ 4 und 5 gelten nicht

- 1. für die Nutzung im Rahmen einer umweltgerechten Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß für standortgerechte und einheimische Laubmischwaldbereiche Femel- und Plenterbetrieb anzuwenden ist, Kahlhieb nur für nichtstandortgerechte Nadelholzreinbestände zugelassen ist. Auf die Beachtung des § 3 SächsNatSchG und des § 30 Abs. 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) wird hingewiesen.
- 2. für die dem Schutzzweck entsprechende ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
- 3. für die ordnungsgemäße umweltverträgliche Ausübung der Fischerei,
- 4. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Straßen, Wege, Betriebsanlagen der Eisenbahn und Gewässer sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Erhaltung; dies gilt auch für die Wiederinbetriebnahme ruhender Wasserkraftwerke mit bestehendem Wasserrecht;
- 5. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderung;
- 6. für behördlich angeordnete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Altlastenuntersuchung und Behandlung.

§ 7

Schutz und Pflegemaßnahmen

- (1) Zum Erreichen des Schutzzweckes nach § 3 und nach Maßgabe der §§ 4 und 5 dieser Verordnung, soll das Striegistal so entwickelt werden, daß der Reichtum an naturnahen Strukturen noch erhöht, die Biotopvernetzung verbessert und die landschaftsorientierte Erholung gefördert wird. Das heißt:
1. Ergänzung des bestehenden Ufergehölzstreifens entlang der Striegis zu einem möglichst durchgehenden, naturraumtypischen Ufergehölzstreifen, Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität der Striegis;
 2. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Gewässerstrukturen der im LSG liegenden Seitenbäche der Striegis;
 3. Extensivierung einerseits von artenreichen Grünlandflächen und andererseits von bisher intensiv genutzten Wiesen und deren Umgebung;
 4. Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Gehölzzusammensetzung der Hangwälder unter bewußter Förderung der Waldbilder der traditionellen Nutzungsformen (Niederwald und Mittelwald);
 5. Erhaltung der weiteren naturnahen Biotopstrukturen (Felsen, Quellbereiche etc.);
 6. mittelfristige Einrichtung eines natur- und heimatkundlichen Lehrpfades, um die Bevölkerung stärker an dieses landschaftliche Kleinod heranzuführen.
- (2) Die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann Eigentümern und Nutzungsberechtigten gemäß § 15 Abs. 5 SächsNatSchG auf Antrag übertragen werden. Ansonsten ist die Durchführung von Pflege- und Entwicklungsarbeiten zu dulden.

§ 8

Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 19 Abs. 2 SächsNatSchG in Verbindung mit § 4 dieser Verordnung Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
2. entgegen § 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können;

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft (gemäß § 2 Abs. 3 dieser Verordnung).

§ 11

Außerkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird gleichzeitig der Beschluß des Rates des Kreises Döbeln zur Abgrenzung von Schon- und Sonderforsten des Kreises Döbeln Nr.117-17/66 vom 18.05.1966, der Beschluß des Rates des Kreises Döbeln zur Einordnung des Waldgebietes "Zweiniger Grund" als regionales Erholungsgebiet, Beschlußnummer 503-60/77 vom 04.02.77 und die Verordnung des Landratsamtes Döbeln über die einstweilige Sicherstellung des LSG "Striegistal, Freiburger-Mulde-Tal, Zweiniger Grund" vom 15.09.1993 sowie deren, durch Verfügung des Regierungspräsidiums Leipzig vom 6.3.96 festgelegten Verlängerung bis zum 15.09.1998 außer Kraft gesetzt.

Döbeln, 10.12.1997

Dr. Graetz
Landrat



Verkündungshinweis:

Gemäß § 51 Abs. 10 SächsNatSchG ist eine Verletzung der Verfahrensvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der zuständigen unteren Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, geltend gemacht wird.